

Auf dem Ärztehausareal und in der Tiefgarage wird eine große Anzahl an Parkmöglichkeiten angeboten. Patienten, Besucher und alle, welche im Haus tätig sind, haben die Möglichkeiten mit einer entsprechenden Parkerlaubnis mittels eines Parktickets oder eines Onlinetickets das Angebot zu nutzen. Mieter können zusätzlich durch das Anmieten eines reservierten Stellplatzes oder durch einen Ärztehaus Parkausweis eine Parkerlaubnis erwerben.

Für die Benutzung unseres Parkangebotes gelten die hier genannten Bedingungen:

1. Auf allen Verkehrsflächen auf dem gesamten Grundstück und in den Parkbereichen (Freiflächen und Tiefgarage) des Ärztehauses Donaustraße, zu denen auch die beschilderten Längsparkstellplätze an der Schwabenstraße, die Stellplätze vor der Apotheke sowie Senkrechteinstellplätze an der Keltenstraße gehören, gilt die StVO.
2. Das Parkangebot ermöglicht ausschließlich das Parken betriebsfähiger und zugelassener Fahrzeuge auf markierten Stellplätzen. Die Nutzung des Parkangebotes ist nur für das Abstellen des Fahrzeuges im Zusammenhang mit einer üblicherweise verbundenen Tätigkeit im Ärztehaus Donaustraße erlaubt und bedarf einer gebührenpflichtigen Parkerlaubnis durch den Betreiber.
3. Die gewährte Erlaubnis für die Nutzung des Parkangebotes beinhaltet stets lediglich die zeitlich begrenzte Überlassung einer gekennzeichneten Fläche zum Parken. Es werden keinerlei weitere Leistungen und Pflichten – auch beispielsweise keine Überwachung des Parkraumes, keine Bewachung des Fahrzeuges und kein Bewahren vor Schäden, vereinbart.
4. Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen die zuvor genannten erforderlichen Bedingungen für das Parken auf einem Stellplatz (Ziff. 2 + 3), ist der Betreiber berechtigt eine Vertragsgebühr für unsachgemäßes Parken (siehe Gebühren 9.3) geltend zu machen.
5. Bereits mit dem Abstellen des Fahrzeuges auf einem freiwählbaren nicht reservierten Stellplatz entsteht die Verpflichtung zum unverzüglichen Erwerb und zum Nachweis der Parkerlaubnis. Ein Recht auf einen Wunschparkplatz besteht mit dem Erwerb einer Parkerlaubnis nicht.
6. Reservierte Stellplätze, welche durch eine gesonderte Beschilderung gekennzeichnet sind, dürfen ausschließlich von den Mietern dieser Flächen bzw. durch Dritte, die von diesen explizit berechtigt sind, genutzt werden. Das Parken auf reservierten Behindertenstellplätzen ist nur in Verbindung mit dem erkennbaren Nachweis eines hierfür erforderlichen Parkausweises gestattet. Für widerrechtliches Abstellen von Fahrzeugen auf reservierten Stellplätzen, wird umgehend eine gesonderte Vertragsgebühr für regelwidriges Parken (siehe Gebühren 9.3) zur Zahlung fällig.
7. Eine Parkerlaubnis für alle markierten Stellplätze ohne gesonderte Reservierungsbeschilderung kann durch den Kauf von Parktickets an den ausgewiesenen Parkscheinautomaten (siehe Gebühren 9.1) oder durch das digitale Buchen eines Onlinetickets über eine der registrierten HandyParken-APP's (siehe Veröffentlichung am Parkscheinautomat) sowie durch Mieterparkausweise erworben werden.
 - 7.1. Beim Bezahlen am Parkscheinautomat erhält der Nutzer einen Parkticketausdruck mit den Informationen zur gebuchten Parkzeit. Die Parkerlaubnis ist erst gültig, wenn der Parkschein deutlich sichtbar und vollständig lesbar hinter der Windschutzscheibe/Frontscheibe des abgestellten Fahrzeuges hinterlegt ist.
 - 7.2. Wird die Parkerlaubnis mittels einer digitalen Buchung über eine HandyParken-APP erworben, entfällt die Nachweispflicht im Fahrzeug. Die Gültigkeit der Online-Parktickets wird über den datenschutzrechtlich konformen Abruf der gebuchten Parkzeit beim autorisierten Partner smartparking (Initiative für digitale Parkraumbewirtschaftung www.mobil-parken.de) überprüft. Ebenso wird die Gültigkeit der Berechtigung eines Mieterparkausweises in Bezug auf das Fahrzeugkennzeichen online geprüft.
 - 7.3. Dem Nutzer wird gestattet, dass wenn eine auf dem ausgedruckten Parkscheinticket oder durch

die Buchung über Handyparken erworbene Parkzeit abgelaufen ist, auch für den aktuellen Stellplatz die Parkzeit durch den Kauf eines neuen Tickets am Parkscheinautomat oder durch eine unkomplizierte Verlängerung bzw. Neubuchung per Handyparken zu verlängern.

- 7.3.1. Der Tagessatz für eine Parkerlaubnis (siehe Gebühren 9.1) kann jedoch lediglich bei einem einmaligen Erwerb der Gesamtzeit gewährt werden (eine Verringerung der Gebühr durch die Addierung von Parkzeiten ist nicht möglich).
- 7.3.2. Wird eine abgelaufene Parkzeit nicht verlängert, erlischt damit die Parkerlaubnis und das Fahrzeug ist mit Ablauf vom Stellplatz zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, entsteht eine umgehend fällige Gebühr für nicht berechtigtes Parken (siehe Gebühren 9.3).
8. Ist beim Kontrollieren des Parkraumes im geparkten Fahrzeug kein gültiger Nachweis für eine aktuelle Parkerlaubnis vereinbarungsgemäß an der Windschutzscheibe hinterlegt, kein digitales Ticket für den aktuellen Zeitraum gebucht oder keine Berechtigung eines Mieterparkausweises registriert, entsteht eine sofort fällige Gebühr für nicht berechtigtes Parken (siehe Gebühren 9.3).
9. Gebühren (Die Gebühren enthalten die gesetzliche MwSt.)
 - 9.1. Gebühren für Ticket am Parkscheinautomaten (Tiefgarage (TG) & Parkflächen im Freien)
0,50 € = 25 Min. | je weitere 0,10 € = + 5 Min. (z.B. gesamt 1,20 € = 1 Std.)
Tagesticket in der Tiefgarage = 8,00 € (ab 6,5 Std.) | im Freien = 6,00 € (ab 6 Std.)
 - 9.2. Gebühren für Handyparken können je nach genutztem Anbieter und gewählter Zahlungsmethode abweichen. Die Gebühren und ergänzende AGB's sind jeweils direkt bei den registrierten Anbietern abzurufen.
 - 9.3. Für die Nichtbeachtung, die Nutzung und die zusätzliche Verwaltung fällt eine Gebühr an:
Gebühr für nicht berechtigtes Parken
(bis zu 2 Std.) = 20,00 € | (bis zu 4 Std.) = 25,00 € | (mehr als 4 Std.) = 30,00 €
Gebühr für unsachgemäßes oder regelwidriges Parken = 30,00 €
Durch die Überweisung der Gebühr innerhalb 10 Tagen auf das Konto des Betreibers kann der Vorgang unbürokratisch und ohne weitere Folgen erledigt werden.
Geht die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist oder nicht in voller Höhe ein, erfolgt eine kostenpflichtige Halterfeststellung. Der Halter des Fahrzeuges erhält, ungeachtet wer Fahrer war, eine Kostenrechnung mit einer erhöhten Gebühr und trägt sämtlichen Aufwand.
10. Der Betreiber Parkraumbewirtschaftung AH-Donaustraße hat für fällige Ansprüche gegenüber dem Nutzer des Parkangebotes ein Zurückbehaltungsrecht am abgestellten Fahrzeug.
11. Grundsätzlich kann der Betreiber an Stelle der Durchsetzung von der Geltendmachung seiner Rechte, vor allem im Bezug auf die unsachgemäße Nutzung und auf fällige Gebühren, auch das abgestellte Fahrzeug kostenpflichtig abschleppen lassen.
12. Mit der berechtigten als auch mit einer widerrechtlichen Nutzung des Parkangebotes haftet der Nutzer für alle durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte gegenüber dem Betreiber sowie gegenüber anderen Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. In gleicher Weise haftet der Nutzer auch für durch ihn oder von ihm beauftragten Dritten direkt oder mit dem Abstellen eines Fahrzeuges entstandene unübliche Verschmutzungen sowie Verunreinigungen der Park- und Verkehrsflächen.
13. Die Haftung durch den Betreiber für Schäden, die durch Nutzer des Parkangebotes oder anderweitige Dritte zu verantworten sind, wird ausgeschlossen. Ebenfalls wird eine Haftung des Betreibers für die unbefugte Nutzung reservierter Stellplätze durch Dritte ausgeschlossen.